

19. Wahlperiode

Vorlage – zur Kenntnisnahme –
(gemäß Artikel 50 Absatz 1 Satz 3 VvB)

**Siebter Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit
zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien**

Der Senat von Berlin
Senatskanzlei - ID2
Tel.: 9026-2545

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

ü b e r Senatskanzlei - G Sen

Vorlage - zur Kenntnisnahme -

über Siebter Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien

Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus gemäß Art. 50 Abs. 1 Satz 3 der Verfassung von Berlin über den beabsichtigten Abschluss des Siebten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien (nachfolgend: Medienstaatsvertrag Berlin-Brandenburg) und übersendet anbei den Entwurf des Staatsvertrages einschließlich Begründung (Stand: 19. April 2023). Redaktionelle Änderungen sind noch möglich.

Seit der letzten Novellierung des Medienstaatsvertrages Berlin-Brandenburg gibt es einige technische und rechtliche Veränderungen, die mit dieser Novelle umgesetzt werden. Zudem wird die Medienanstalt Berlin-Brandenburg gestärkt, um ihren erweiterten Aufgaben gerecht zu werden und die mittelfristige Finanzierung zu gewährleisten. Insbesondere die Überwachung der journalistischen Sorgfaltspflichten, die Regulierung von Intermediären und die Förderung von Medienkompetenz binden viele Kapazitäten. Kernpunkt der Novelle ist daher, den Vorwegabzug von 33 % auf nunmehr 27,5 % zu reduzieren.

Zu den weiteren wichtigen Neuregelungen gehört etwa die Begrenzung der Amtszeiten, um den dynamischen technischen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Mitglieder des Medienrates dürfen diesem Gremium künftig in höchstens drei Amtsperioden angehören. Für die bisherigen Mitglieder des Medienrates gibt es eine Bestandsschutzklausel. Sitzungen des

Medienrates dürfen in begründeten Ausnahmefällen nunmehr auch als Videoschalt- oder Hybridkonferenz durchgeführt werden. Kultureinrichtungen in staatlicher Trägerschaft in Berlin und Brandenburg wird es künftig ermöglicht, Live-Übertragungen ihrer kulturellen Veranstaltungen (etwa Theater- und Orchesteraufführungen) anzubieten. Somit wird eine enge Ausnahme vom Grundsatz vorgesehen, dass staatliche Stellen keine Rundfunkzulassung erhalten können. Zudem werden Rundfunkprogramme mit nur geringer Reichweite oder nur geringer Bedeutung für die Meinungsbildung künftig von der Zulassungspflicht befreit. Diese Regelung entspricht dem Ansatz im bundesweiten Medienstaatsvertrag. Ferner werden die Grundsätze der Nachhaltigkeit im Medienstaatsvertrag Berlin-Brandenburg verankert.

Daneben werden bestehende Unklarheiten und Rechtsunsicherheiten beseitigt, indem etwa die Terminologie vereinheitlicht sowie sprachliche und redaktionelle Klarstellungen vorgenommen werden. Hierzu zählen auch rechtstechnische Anpassungen an den bundesweiten Medienstaatsvertrag. Damit werden der fortwährende Wandel der Medienlandschaft und die voranschreitende Digitalisierung auch auf Landesebene nachvollzogen.

Mithin entwickelt der novellierte Medienstaatsvertrag Berlin-Brandenburg die gemeinsame Medien- und Rundfunkpolitik fort und intensiviert die partnerschaftliche Zusammenarbeit der Länder Berlin und Brandenburg.

Dieser Staatsvertrag wird am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Kalendermonats in Kraft treten.

Berlin, den 6. Juni 2023

Der Senat von Berlin

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Anlage

Siebter Staatsvertrag

**zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit
zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien**

Vom

Das Land Berlin und das Land Brandenburg schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

**Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit
zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien**

Der Staatsvertrag über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien vom 29. Februar 1992, der zuletzt durch Staatsvertrag vom 26. März und 4. April 2019 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:
„§ 17 Prüfung durch die Rechnungshöfe“
 - b) Die Angabe zu § 42a wird wie folgt gefasst:
„§ 42a Medienausbildung“
 - c) Die Angaben zum Siebten Abschnitt werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„Siebter Abschnitt

Anforderungen an den privaten Rundfunk und Telemedienanbieter

- § 46 Programmgrundsätze
- § 47 Unzulässige Angebote, Jugendschutz
- § 48 Werbung und Teleshopping“
- d) Die Angabe zu § 58 wird wie folgt gefasst:
„§ 58 Aufsichtsmaßnahmen“
- e) Folgende Angabe wird angefügt:

„§ 62 Übergangsbestimmungen“

2. In der Präambel wird folgender Satz angefügt:

„Sie übernehmen ebenso wie die privaten Medienanbieter eine Verantwortung dafür, die Grundsätze der Nachhaltigkeit zu beachten.“

3. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Veranstaltung, das Angebot, die Verbreitung und die Zugänglichmachung von Rundfunk durch private Rundfunkveranstalter und Telemedien durch private und öffentliche Telemedienanbieter mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten,“

- b) Nummer 3 wird aufgehoben.

- c) Die Nummern 4 und 5 werden die Nummern 3 und 4.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„1. Länderprogramm ein Rundfunkprogramm, das auf die flächendeckende Versorgung von Berlin und Brandenburg ausgerichtet ist; es gilt nicht als länderübergreifendes Angebot im Sinne von § 13 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages,

2. Regionalprogramm ein Rundfunkprogramm, das auf die Versorgung einzelner oder mehrerer Regionen in Berlin oder Brandenburg ausgerichtet ist,“

- b) Nummer 3 wird aufgehoben.

- c) Nummer 4 wird Nummer 3 und wie folgt gefasst:

„3. Lokalprogramm ein Rundfunkprogramm, das auf ein örtlich begrenztes Verbreitungsgebiet in Berlin oder Brandenburg ausgerichtet ist,“

- d) Die Nummern 5 und 6 werden die Nummern 4 und 5.

- e) Nummer 7 wird Nummer 6 und die Angabe „(MABB)“ wird gestrichen.

5. In § 3 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrag“ durch das Wort „Medienstaatsvertrag“ ersetzt.

6. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 51 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 101 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „§ 51 Abs. 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 101 Abs. 1 und 2 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
7. In § 5 Absatz 1 werden die Wörter „§ 51a des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 102 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Berlin-Brandenburg (MABB)“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
9. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden das Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt und nach dem Wort „Durchführung“ ein Semikolon und die Wörter „dies gilt entsprechend für die Überwachung und Durchführung der Bestimmungen der §§ 2b, 10a und 10b des Telemediengesetzes“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Betrieb eines offenen Kanals einschließlich Medienausbildung nach Maßgabe der §§ 42 und 42a,“
 - bb) In Nummer 7 werden die Wörter „§ 40 Abs. 1 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 112 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
 - cc) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Förderung von Projekten Dritter und Durchführung eigener Maßnahmen zur Förderung der Medienkompetenz einschließlich der Aus- und Fortbildung; die Medienanstalt soll bei Projekten Dritter in der Regel nur eine anteilige Finanzierung von nicht mehr als der Hälfte übernehmen; staatliche Stellen können nicht Empfängerinnen von Zuschüssen sein,“

10. Dem § 9 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Wahl eines Mitglieds mit dem Personenstandseintrag divers oder ohne Angabe eines Geschlechts ist unabhängig von Satz 2 möglich.“

11. Dem § 10 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Mitglied kann dem Medienrat in höchstens drei Amtsperioden angehören.“

12. In § 11 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „§ 28 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 62 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

13. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 5 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Sitzungen werden grundsätzlich als Präsenzsitzungen durchgeführt. In begründeten Ausnahmefällen können sie mittels Videoschaltkonferenzen, auch in hybrider Form, durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Vorsitzende.“

b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Nähere Einzelheiten regelt der Medienrat durch eine Geschäftsordnung, insbesondere die Voraussetzungen von und die Beschlussfassung in Umlaufverfahren und mittels Videoschaltkonferenzen durchgeführten Sitzungen.“

14. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Direktorin oder der Direktor der Medienanstalt wird vom Medienrat nach öffentlicher Ausschreibung der zu besetzenden Stelle gewählt und von der oder dem Vorsitzenden des Medienrates ernannt; im Falle der beabsichtigten Wiederwahl kann von einer Ausschreibung abgesehen werden.“

b) Absatz 3 Satz 4 wird aufgehoben.

15. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 zweiter Halbsatz wird das Wort „laufenden“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Referentinnen und Referenten“ durch die Wörter „Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern“ und die Wörter „bei der Leitung eines offenen Kanals“ durch die Wörter „der Leitung des Offenen Kanals“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrag“ durch das Wort „Medienstaatsvertrag“ ersetzt.

16. § 15a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „33“ durch die Angabe „27,5“ ersetzt.
b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „67“ durch die Angabe „72,5“ ersetzt.

17. § 16 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Aufstellung des Haushaltsplans sowie bei der Haushalts- und Wirtschaftsführung sind die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen.“

18. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Prüfung durch die Rechnungshöfe

(1) Die Rechnungshöfe von Berlin und Brandenburg prüfen die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die Rechnungslegung der Medienanstalt. Sie stimmen den Prüfungsgegenstand und das Verfahren miteinander ab. Die Rechnungshöfe teilen die Ergebnisse der Prüfung dem Medienrat und der Direktorin oder dem Direktor sowie den für die Rechtsaufsicht zuständigen Stellen mit. Wesentliche Feststellungen teilen die Rechnungshöfe im Rahmen des Jahresberichts dem Abgeordnetenhaus von Berlin und dem Landtag Brandenburg mit. Im Übrigen sind die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung des Landes Berlin zum Prüfungsverfahren anzuwenden, soweit sie auf die Rechtsstellung der Medienanstalt anwendbar sind.

(2) Die Rechnungshöfe der beiden Länder prüfen die Wirtschaftsführung bei solchen Unternehmen des privaten Rechts, an denen die Medienanstalt unmittelbar oder mittelbar, auch zusammen mit anderen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, mit Mehrheit beteiligt ist und deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung diese Prüfung vorsieht. Die Medienanstalt hat für die Aufnahme entsprechender Vorschriften in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung des Unternehmens zu sorgen.

(3) Die Rechnungshöfe der beiden Länder können gemeinsam eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie mit der Rechnungslegung zu Lasten der Medienanstalt beauftragen.“

19. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „wesentlichen“ durch das Wort „Wesentlichen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 28 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 62 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
20. In § 20 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Stadt- oder Regionalprogramms“ durch die Wörter „Lokal- oder Regionalprogramms“ ersetzt.
21. In § 22 werden die Wörter „§§ 20a bis 39a des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§§ 50, 53 bis 68, 104 bis 111 und 120 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
22. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Keiner Zulassung bedürfen Rundfunkprogramme,

 - 1. die nur geringe Bedeutung für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung entfalten, oder
 - 2. die im Durchschnitt von sechs Monaten weniger als 20 000 gleichzeitige Nutzende erreichen oder in ihrer prognostizierten Entwicklung erreichen werden.

Die Medienanstalt bestätigt die Zulassungsfreiheit auf Antrag durch Unbedenklichkeitsbescheinigung. Die gemeinsame Satzung Zulassungsfreiheit vom 3. Februar 2021 der Landesmedienanstalten nach § 54 Abs. 2 des Medienstaatsvertrages in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung. Zulassungsfreie Programme im Sinne dieses Staatsvertrages gelten vorbehaltlich § 32 Abs. 2 Satz 2 als zugelassene Programme im Sinne von § 81 des Medienstaatsvertrages.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben.
23. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Nummer 1 und 4 werden die Wörter „§ 28 des Rundfunkstaatsvertrages“ jeweils durch die Wörter „§ 62 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
 - c) In den Absätzen 5 und 8 werden die Wörter „§ 28 des Rundfunkstaatsvertrages“ jeweils durch die Wörter „§ 62 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

24. In § 25 Absatz 1 werden die Wörter „§ 22 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 56 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

25. Dem § 27 Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Eine Ausnahme gilt für staatliche Kulturbetriebe sowie von diesen abhängige Unternehmen oder Vereinigungen, soweit sie kulturelle Veranstaltungen übertragen. Satz 1 gilt für ausländische öffentliche oder staatliche Stellen entsprechend.“

26. In § 30 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 28 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „des § 62 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

27. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 31 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 65 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 werden die Wörter „§ 26 Abs. 4 Satz 3 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 60 Abs. 4 Satz 3 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn ein Veranstalter gegen die Bestimmungen des § 13 Abs. 3 und 4 des Medienstaatsvertrages verstößt; § 13 Abs. 5 Satz 2 des Medienstaatsvertrages gilt entsprechend.“

28. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 51a des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 102 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zuweisung von Übertragungskapazitäten zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen setzt eine Zulassung als Rundfunkveranstalter für das Verbreitungsgebiet voraus.“

29. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrag“ durch das Wort „Medienstaatsvertrag“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Regionalprogramme, Lokal- und Stadtprogramme“ durch die Wörter „Lokal- und Regionalprogramme“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Lokal- und Stadtprogramme“ durch das Wort „Lokalprogramme“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 werden die Wörter „Regional- oder Stadtprogramme“ durch das Wort „Regionalprogramme“ ersetzt.

30. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 52b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 81 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

31. In § 36 werden die Wörter „§ 51b des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 103 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

32. § 41a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 81 Abs. 4 Nummer 2 des Medienstaatsvertrages gilt entsprechend bei Zuordnungs- und Zuweisungsentscheidungen nach diesem Staatsvertrag.“

33. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Nutzung des Offenen Kanals darf nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet werden. Der Offene Kanal selbst erzielt keine Einnahmen; Werbung ist ausgeschlossen.“

- b) Absatz 4 wird aufgehoben.
- c) Absatz 5 wird Absatz 4 und in Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „offenen“ durch das Wort „Offenen“ ersetzt.
- d) Absatz 6 wird Absatz 5 und das Wort „übrigen“ wird durch das Wort „Übrigen“ ersetzt.

- e) Absatz 7 wird Absatz 6 und in Satz 2 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
- f) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Der Zugang zu den offenen Kanälen wird von der Medienanstalt durch eine vom Medienrat zu erlassende Satzung geregelt, die insbesondere die Chancengleichheit des Zugangs und der Nutzung gewährleistet sowie das Verfahren und die Sanktionen bei Missbrauch regelt. Für Beiträge, die sich durch gemeinsame Merkmale auszeichnen, kann die Zusammenfassung von Sendezeiten vorgesehen werden. Die Satzung kann bestimmen, dass das Nutzungsverhältnis privatrechtlich ausgestaltet wird. Die Satzung ist zu veröffentlichen.“

34. § 42a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 42a
Medienausbildung“**

- b) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) In dem neuen Satz 2 wird das Wort „Rundfunkprogramme“ durch das Wort „Medieninhalte“ ersetzt.

35. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „übrigen“ durch das Wort „Übrigen“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „§ 52c des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 82 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

36. Die Überschrift des Siebten Abschnittes wird wie folgt gefasst:

„Siebter Abschnitt

Anforderungen an den privaten Rundfunk und Telemedienanbieter“

37. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:

„(1) Für die Rundfunkprogramme nach § 2 Nummer 1 bis 3 einschließlich der in offenen Kanälen und Mischkanälen ausgestrahlten Beiträge gelten die §§ 6 und

51 des Medienstaatsvertrages. Sie sollen die Zusammengehörigkeit im vereinten Berlin und in der Region Berlin-Brandenburg fördern.“

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für Veranstalter von Rundfunkprogrammen nach § 2 Nummer 1 bis 3 gilt § 7 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages entsprechend.“

38. § 47 wird wie folgt gefasst:

„§ 47

Unzulässige Angebote, Jugendschutz

Für unzulässige Angebote und den Jugendschutz gelten die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages.“

39. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Auf Rundfunkprogramme nach § 2 Nummer 1 bis 4 finden § 9 Abs. 3 und § 70 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages keine Anwendung.“

40. In § 51 Absatz 1 werden das Semikolon und die Wörter „bei Sendungen, die unter Verwendung einer Aufzeichnung oder eines Filmes übermittelt werden, ist die Aufzeichnung oder der Film aufzubewahren“ gestrichen.

41. In § 53 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Verlautbarungen sind den Umständen der Verlautbarung entsprechend barrierefrei zu gestalten.“

42. In § 54 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

43. In § 56 werden die Wörter „§ 52c des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 82 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

44. § 58 wird wie folgt gefasst:

„§ 58

Aufsichtsmaßnahmen

(1) Stellt die Medienanstalt fest, dass ein Veranstalter oder Anbieter die rechtlichen Bindungen nach diesem Staatsvertrag oder einer auf der Grundlage dieses Staatsvertrages ergangenen Entscheidung nicht beachtet, trifft sie die erforderlichen Maßnahmen nach § 109 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages. Maßnahmen sind insbesondere Beanstandung, Untersagung, Sperrung, Rücknahme und Widerruf.

(2) Die Medienanstalt kann bestimmen, dass Maßnahmen nach Absatz 1 in dem Rundfunkprogramm oder Angebot des betroffenen Veranstalters oder Anbieters verbreitet werden. Inhalt und Zeitpunkt der Bekanntgabe sind durch die Medienanstalt nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. § 115 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Medienstaatsvertrages gilt entsprechend.

(3) Dem Veranstalter kann aufgegeben werden, die durch Werbung im Zusammenhang mit einer beanstandeten Sendung erzielten Entgelte an die Medienanstalt abzuführen. Der Veranstalter hat der Medienanstalt die hierfür erforderlichen Angaben zu machen.

(4) Die Medienanstalt kann gegenüber den Betreibern von Kabelanlagen und Unternehmen, die zugangsrelevante Dienstleistungen nach § 82 des Medienstaatsvertrages erbringen, die notwendigen Maßnahmen treffen, damit der chancengleiche und diskriminierungsfreie Zugang der Anbieter gewährleistet wird.

(5) Die Rundfunkveranstalter, die für das Rundfunkprogramm, die Sendung oder den Beitrag Verantwortlichen sowie die Betreiber von Medienplattformen und Benutzeroberflächen haben nach § 109 Abs. 4 des Medienstaatsvertrages der Medienanstalt im Rahmen der Aufsicht den Abruf ihrer Angebote unentgeltlich zu ermöglichen, die zur Wahrnehmung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen.“

45. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ferner handelt ordnungswidrig, wer, ohne bundesweiter Veranstalter zu sein, vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 23 Abs. 1 Satz 1 ohne Zulassung Rundfunkprogramme veranstaltet,

2. entgegen § 30 Abs. 2 es unterlässt, geplante Veränderungen anzumelden; dies gilt auch für die am Veranstalter unmittelbar oder mittelbar im Sinne des § 20 Beteiligten,
3. entgegen § 50 Abs. 1 die für das Rundfunkprogramm oder die einzelnen Programmteile verantwortlichen Personen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig angibt,
4. entgegen § 51 Abs. 1 der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt,
5. entgegen § 56 die Auskunft verweigert oder unvollständig Auskunft gibt,
6. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 und 3 des Medienstaatsvertrages Werbung oder Teleshopping nicht von anderen Programmteilen trennt,
7. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 des Medienstaatsvertrages in der Werbung oder im Teleshopping Techniken zur unterschwellig Beeinflussung einsetzt,
8. entgegen § 8 Abs. 4 des Medienstaatsvertrages eine Teilbelegung des ausgestrahlten Bildes mit Werbung vornimmt, ohne die Werbung vom übrigen Programm eindeutig optisch zu trennen und als solche zu kennzeichnen,
9. entgegen § 8 Abs. 5 Satz 2 des Medienstaatsvertrages eine Dauerwerbese sendung nicht kennzeichnet,
10. entgegen § 8 Abs. 6 Satz 1 des Medienstaatsvertrages virtuelle Werbung in Sendungen oder beim Teleshopping einfügt,
11. entgegen § 8 Abs. 7 Satz 1 des Medienstaatsvertrages Schleichwerbung, Themenplatzierung oder entsprechende Praktiken betreibt,
12. entgegen § 8 Abs. 9 des Medienstaatsvertrages Werbung oder Teleshopping politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art verbreitet,
13. entgegen § 9 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages Übertragungen von Gottesdiensten oder Sendungen für Kinder durch Werbung oder Teleshopping-Spots unterbricht,
14. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 des Medienstaatsvertrages nicht zu Beginn oder am Ende der gesponserten Sendung auf die Finanzierung durch den Sponsor hinweist,

15. gemäß § 10 Abs. 3 und 4 des Medienstaatsvertrages unzulässig gesponserne Sendungen verbreitet,

16. entgegen § 57 Abs. 2 des Medienstaatsvertrages nicht fristgemäß die Aufstellung der Programmbezugsquellen der Medienanstalt vorlegt,

17. entgegen § 71 Abs. 1 Satz 2 des Medienstaatsvertrages Teleshopping-Fenster verbreitet, die nicht optisch und akustisch klar als solche gekennzeichnet sind,

18. entgegen § 120 Abs. 1 Satz 2 des Medienstaatsvertrages die bei ihm vorhandenen Daten über Zuschaueranteile auf Anforderung der KEK nicht zur Verfügung stellt,

19. entgegen § 2c Abs. 1 des Telemediengesetzes eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,

20. entgegen § 10a Abs. 1 oder § 10b Satz 1 des Telemediengesetzes ein dort genanntes Verfahren nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vorhält.“

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ordnungswidrig handelt auch, wer

1. entgegen § 24 Abs. 8 nicht unverzüglich nach Ablauf eines Kalenderjahres der Medienanstalt gegenüber eine Erklärung darüber abgibt, ob und inwieweit innerhalb des abgelaufenen Kalenderjahres bei den nach § 62 des Medienstaatsvertrages maßgeblichen Beteiligungs- und Zurechnungstatbeständen eine Veränderung eingetreten ist,

2. entgegen § 30 Abs. 1 und 2 es unterlässt, nachträgliche oder geplante Veränderungen vor ihrem Vollzug bei der Medienanstalt anzumelden,

3. entgegen § 35 Abs. 1 einen Fernseh- oder Hörfunkkanal nicht unentgeltlich für die Nutzung als offenen Kanal zur Verfügung stellt,

4. entgegen § 35 Abs. 2 für die Rundfunkprogramme nach § 2 Nummer 1 bis 3 von den Teilnehmenden zusätzliche Entgelte erhebt,

5. entgegen § 57 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages seinen Jahresabschluss samt Anhang und Lagebericht nicht fristgemäß erstellt und bekannt macht.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 49 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 115 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „§ 49 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 115 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

46. Folgender § 62 wird angefügt:

**„§ 62
Übergangsbestimmungen**

(1) Die Zusammensetzung sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Medienrates bleiben bis zum Ablauf der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Siebten Staatsvertrages zur Änderung dieses Staatsvertrages laufenden Amtsperiode unberührt. Bisherige Amtsperioden der Mitglieder des Medienrates werden als eine Amtsperiode im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 3 angerechnet.

(2) Die mit dem Inkrafttreten des Siebten Staatsvertrages zur Änderung dieses Staatsvertrages eintretenden Rechtsfolgen des reduzierten Vorwegabzuges gemäß § 15a Abs. 1 gelten rückwirkend ab dem 1. Januar 2023.

(3) Bei Inkrafttreten des Siebten Staatsvertrages zur Änderung dieses Staatsvertrages bestehende Zulassungen und Zuweisungen bleiben unberührt.“

**Artikel 2
Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Die Länder Berlin und Brandenburg werden ermächtigt, den Wortlaut des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Anlage

Begründung zum Siebten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien

A. Allgemeines

Die Regierungschefs der Länder Berlin und Brandenburg haben am [Datum] den Siebten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien unterzeichnet.

Der Staatsvertrag über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien (nachfolgend: Medienstaatsvertrag Berlin-Brandenburg) wurde zuletzt durch den Sechsten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien geändert, der am 1. Oktober 2019 in Kraft getreten ist.

Mit der Novellierung setzen die Landesregierungen von Berlin und Brandenburg ihr Bestreben fort, die rechtlichen Rahmenbedingungen im Medienstaatsvertrag Berlin-Brandenburg an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen und die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) in ihrer Aufgabenerfüllung zu stärken.

Einer der wesentlichen Gründe für die Novellierung ist, eine finanzielle Besserstellung der mabb zu erreichen. Deshalb soll der Vorwegabzug reduziert werden. Die mabb benötigt zusätzliche Mittel, um die vielfältigen und zum Teil neuen Aufgaben im Bereich der Medienregulierung bewältigen zu können und um die mittelfristige Finanzierung zu gewährleisten.

Eine bedeutsame Aufgabe der mabb neben der Regulierung ist die Förderung von Medienkompetenz. Diese soll möglichst umfassend gestärkt werden und alle Altersgruppen umfassen. Die technische Entwicklung hat die Anforderungen an die Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk zuletzt deutlich minimiert. Mit vergleichsweise geringen finanziellen Mitteln können auch Privatpersonen linearen Rundfunk und non-lineare Medienangebote produzieren und hierbei große Reichweiten erzielen. Diese Entwicklung begünstigt eine Vielfalt an Meinungen. Gleichzeitig steigt aber die Anzahl von Desinformationen und Angeboten, die den journalistischen Sorgfaltspflichten nicht entsprechen. Derartige Angebote sind geeignet, die Meinungsbildung als eine der Grundsäulen der Demokratie zu beein-

trächtigen. Daher wird die mabb darin gestärkt, in eigener Verantwortung oder in Kooperation mit Dritten Projekte, Initiativen und Veranstaltungen zur Förderung der Medienkompetenz und Medienausbildung anzustoßen und durchzuführen.

Neben dem Rechnungshof von Berlin wird künftig auch dem Landesrechnungshof Brandenburg das Recht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung eingeräumt. Sie erhalten zusätzlich das Recht, die Wirtschaftsführung bei solchen Unternehmen des privaten Rechts zu prüfen, bei denen die mabb, auch zusammen mit anderen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, mit Mehrheit beteiligt ist und deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung diese Prüfung vorsieht.

Unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 25. März 2014 - 1 BvF 1/11 - (BVerfGE 136, 9) wird die Dauer der Mitgliedschaft im Medienrat begrenzt. Damit wird zum einen der dynamischen technischen Entwicklung Rechnung getragen. Diese erfordert regelmäßig neue Impulse, auch durch eine personelle Erneuerung im Medienrat. Zum anderen wird einer „Versteinerung“ der Gremien entgegengewirkt. Für die jetzigen Mitglieder wird eine Übergangsbestimmung aufgenommen.

Die Corona-Pandemie hat deutlich gemacht, wie wichtig es für den Medienrat ist, auch außerhalb von Präsenzsitzungen Entscheidungen treffen zu können. Die persönliche Teilnahme an den in Präsenz durchgeführten Sitzungen des Medienrats bleibt der Regelfall. In begründeten Ausnahmefällen sollen künftig Videoschalt- oder Hybridkonferenzen zulässig sein.

Das Zulassungserfordernis für die Veranstaltung von linearem Rundfunk wird liberalisiert. Entsprechend § 54 des bundesweiten Medienstaatsvertrages (nachfolgend: Medienstaatsvertrag) entfällt für Rundfunkprogramme, die entweder nur eine geringe Bedeutung für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung entfalten oder die durchschnittlich weniger als 20 000 gleichzeitig Nutzende haben, das Zulassungserfordernis.

Staatlichen und kommunalen Kulturbetrieben in Berlin und Brandenburg wird es ermöglicht, Live-Übertragungen ihrer Veranstaltungen anzubieten. Das umfasst zum Beispiel Theater- und Orchesteraufführungen oder auch bestimmte kulturelle Vorträge im Rahmen kommunaler Veranstaltungen. Dies ist mit Blick auf das Verbot des „Staatsrundfunks“ unschädlich. Vielmehr ist der Bereich Kunst und Kultur bereits vor staatlichen Eingriffen geschützt.

Daneben werden bestehende Unklarheiten und Ungenauigkeiten behoben, unter anderem durch eine Vereinheitlichung der Terminologie. Dazu zählen rechtstechnische Anpassungen an den bundesweiten Medienstaatsvertrag. Dabei geht es auch um die Berücksichti-

gung der geänderten Bezeichnung (vormals „Rundfunkstaatsvertrag“, nunmehr „Medienstaatsvertrag“). Damit werden der fortwährende Wandel der Medienlandschaft und die voranschreitende Digitalisierung auch auf Landesebene nachvollzogen.

Schließlich ergibt sich aus der Neufassung diverser Regelungen weiterer Änderungsbedarf im Hinblick auf die Nummerierung der Paragraphen, Absätze und Sätze.

B. Zu den einzelnen Artikeln

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält die aufgrund der nachfolgenden Änderungen notwendig werdenden Anpassungen der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2

Mit dem in der Präambel angefügten Satz sollen die Grundsätze der Nachhaltigkeit eingeführt werden. Das entspricht dem Gebot der ökologischen, ökonomischen und sozialen Ausgewogenheit im Sinne der UN-Agenda 2030 als auch der verfassungsrechtlichen Staatszielbestimmung in Artikel 20a des Grundgesetzes. Die gesellschaftliche Bedeutung der Staatszielbestimmung wurde zuletzt durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18 und andere - (BVerfGE 157, 30) bestätigt.

Zu Nummer 3

Mit der Neufassung des § 1 Absatz 1 Nummer 2 wird der Anwendungsbereich des Medienstaatsvertrages Berlin-Brandenburg auf öffentliche Telemedien erweitert, um etwaige Regelungslücken zum Beispiel in Bezug auf die Einhaltung von Werbevorschriften zu vermeiden. Öffentlich-rechtliche Angebote sind ausgenommen.

Daneben beinhaltet die Neuregelung die bisherigen Anwendungsbereiche von § 1 Absatz 1 Nummer 3 (alt), also „die Verbreitung von Rundfunk und Telemedien“. Deshalb wird die Nummer 3 aufgehoben.

Die Änderungen in § 1 Absatz 1 Nummer 4 und Nummer 5 sind redaktionelle Folgeanpassungen.

Zu Nummer 4

Aufgrund der mittlerweile üblichen Verbreitung von Rundfunkprogrammen über Internet oder Satellit sind die bisherigen technischen Verbreitungskriterien überholt. Daher wird in § 2 Nummer 1 (neu) auf die inhaltliche Ausrichtung des Angebotes abgestellt. Das entspricht der Regelung in § 3 des Medienstaatsvertrages für bundesweiten Rundfunk. Dabei ist auch die Intention des Veranstalters zu beachten. Weitergehende Änderungen der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden. An der Voraussetzung „Sender hoher Leistung in Berlin“ besteht kein Bedarf mehr, weshalb die Formulierung gestrichen wird. Ferner wird eine klarstellende Abgrenzung zum Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vorgenommen.

Mit der Änderung des § 2 Nummer 2 wird eine sprachliche Anpassung vorgenommen. Auch bei der Bestimmung eines „Regionalprogramms“ soll es künftig auf die inhaltliche Ausrichtung ankommen. Durch die technische Entwicklung ist der Sendestandort nicht mehr das entscheidende Kriterium.

§ 2 Nummer 3 wird aufgehoben, da die Kategorie „Stadtprogramm“ den „Regionalprogrammen“ nach § 2 Nummer 2 zuzuordnen ist. Sie wird daher nicht mehr benötigt. Weitergehende Änderungen der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Die Änderung von § 2 Nummer 4 bis 7 (alt) in Nummer 3 bis 6 (neu) ist eine redaktionelle Folgeanpassung aufgrund der Aufhebung von Nummer 3 (alt).

Die Änderung in § 2 Nummer 3 (neu) gibt wieder, dass es auch bei der Bestimmung eines „Lokalprogramms“ auf die inhaltliche Ausrichtung ankommt.

Die Streichung des Klammerterms „(MABB)“ in § 2 Nummer 6 (neu) ist eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 5

Die Änderung in § 3 Absatz 2 Satz 3 ist eine redaktionelle Änderung. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland wurde die bisherige Bezeichnung „Rundfunkstaatsvertrag“ in „Medienstaatsvertrag“ geändert.

Zu Nummer 6

§ 4 Absatz 2 enthält redaktionelle Anpassungen. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland wurde die bisherige Bezeichnung „Rundfunkstaatsvertrag“ in „Medienstaatsvertrag“ geändert. Außerdem wird eine Anpassung an die neue Nummerierung im Medienstaatsvertrag vorgenommen.

Zu Nummer 7

Zur Begründung der Änderung in § 5 Absatz 1 vergleiche die Ausführungen zu Nummer 6.

Zu Nummer 8

Zur Begründung der Änderung in § 7 Absatz 1 vergleiche die Ausführungen zu Nummer 4, letzter Satz.

Zur Begründung der Änderung in § 7 Absatz 2 Satz 2 vergleiche die Ausführungen zu Nummer 5.

Zu Nummer 9

Zur Begründung der Änderung in § 8 Absatz 1 Satz 1 vergleiche die Ausführungen zu Nummer 5. Mit der Einfügung des 2. Halbsatzes in Absatz 1 Satz 1 wird festgelegt, dass der Aufgabenbereich zur Überwachung und Durchführung der Bestimmungen der §§ 2b, 10a und 10b des Telemediengesetzes fachlich von der mabb übernommen wird. Das Telemediengesetz selbst enthält hierzu keine spezialgesetzliche Zuständigkeitsbestimmung im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Damit machen die Landesregierungen von Berlin und Brandenburg von ihrem Recht Gebrauch, nach § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Zuständigkeit auf die mabb zu übertragen. Mit der Übertragung wird auch Rechtsklarheit und Rechtssicherheit geschaffen. Ansonsten wäre nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten „die fachlich zuständige oberste Landesbehörde“ zuständig. Für die Überprüfung der Einhaltung der neu eingeführten Vorgaben und Verpflichtungen von audiovisuellen Mediendienste- und Videosharingplattform-Anbietern betreffend ihre Angebotsorganisation und Meldepflichten sowie die damit korrespondierenden Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände in § 11 Absatz 2 Nummer 1 und 3 des Telemediengesetzes kann indes die fachliche Zuständigkeit einer obersten Landesbehörde nicht zwingend abgeleitet werden.

Die Änderung in § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 dient der Klarstellung. Der Begriff „Planung“ ist obsolet, da der Offene Kanal ALEX Berlin seit vielen Jahren in Betrieb ist. Ferner wird der enge Begriff „Ausbildungsrundfunk“ durch den offeneren Begriff „Medienausbildung“ ersetzt.

Zur Begründung der Änderung in § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 vergleiche die Ausführungen zu Nummer 6.

Mit der Änderung in § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 wird deutlich gemacht, dass die mabb nicht nur Projekte Dritter, sondern auch eigene Maßnahmen fördern kann. Beiden Förderungen ist das besondere öffentliche Interesse gleichermaßen immanent. Einer besonderen

Erwähnung wie in Nummer 9 Satz 5 alter Fassung bedarf es nicht. Damit wird herausgestellt, dass die mabb Angebote zur Förderung des aktiven und bewussten Umgangs mit Medienangeboten unterbreitet und koordiniert. Dabei soll sie in eigener Verantwortung oder in Kooperation mit Dritten Projekte, Initiativen, Netzwerke und Veranstaltungen zur Förderung der Medienkompetenz und Medienausbildung/-fortbildung anregen, fördern und durchführen. Der Betrieb eigener Einrichtungen zu diesem Zwecke ist bereits jetzt möglich (§ 42a). Bei der Förderung von Projekten Dritter soll die mabb in der Regel nur eine anteilige Finanzierung übernehmen.

Zu Nummer 10

Die Änderung in § 9 Absatz 1 dient der Klarstellung, dass Personen mit Personenstandseintrag divers oder ohne Angabe eines Geschlechts ebenso Mitglieder des Medienrates sein können. Dies ist mit Blick auf eine paritätische Besetzung zu berücksichtigen. Das Ziel einer paritätischen Besetzung von Frauen und Männern steht dem nicht entgegen.

Zu Nummer 11

Mit Anfügung von Satz 3 in § 10 Absatz 1 wird eine Regelung zur Begrenzung der Amtszeiten eingeführt. Das wirkt nach den Maßstäben des Bundesverfassungsgerichts im ZDF-Urteil vom 25. März 2014 - 1 BvF 1/11 - (BVerfGE 136, 9) einer „Versteinerung“ des Medienrates entgegen. Mit Blick auf die aktuell im Medienrat vertretenen Mitglieder wird die Übergangsbestimmung des § 62 Absatz 1 (neu) um eine „Bestandsschutzklausel“ ergänzt.

Zu Nummer 12

Zur Begründung der Änderungen in § 11 Absatz 1 Nummer 3 vergleiche die Ausführungen zu Nummer 6.

Zu Nummer 13

Die neu eingefügten Sätze in § 12 Absatz 5 sollen das Regel- und Ausnahmeprinzip für Sitzungen des Medienrates klarstellen und konkretisieren. Präsenzsitzungen bleiben der Regelfall. Für die Durchführung von Videoschaltkonferenzen (VSK) bedarf es einer besonderen Begründung. Sie können insbesondere dann gestattet werden, wenn die Durchführung einer Präsenzsitzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist, oder wenn sie nur unter erheblichen Schwierigkeiten durchgeführt werden könnte. VSK kommen Präsenzsitzungen zwar nahe. Aber beim derzeitigen und mitunter sehr unterschiedlichen Stand der Ausstattung mit (VSK-)Technik können Eindrücke oder Gesprächsinhalte ganz oder teilweise verloren gehen. Unter Berücksichtigung der besonderen Aufgabe des Medienrates erweist sich eine VSK nicht als vollständig funktionsadäquat. Mit der neuen Regelung wer-

den die gesetzlich vorgesehenen Aufgaben des Gremiums, die Vertraulichkeit der Beratungen sowie der Gesundheitsschutz der Mitglieder (auch aufgrund der Erfahrungen in der Corona-Pandemie) miteinander in Einklang gebracht.

Die Neufassung des § 12 Absatz 7 ergänzt die Regelungen in § 12 Absatz 5 Satz 2 (neu).

Zu Nummer 14

Mit der Ergänzung in § 13 Absatz 1 Satz 1 wird klargestellt, dass die Stelle der Direktorin oder des Direktors aus Gründen der Transparenz grundsätzlich ausgeschrieben werden muss. Im Falle der beabsichtigten Wiederwahl kann hiervon abgesehen werden.

§ 13 Absatz 3 Satz 4 wird aufgehoben. Diese Regelung ist mit der Neuregelung in Absatz 1 Satz 1 entbehrlich geworden.

Zu Nummer 15

Die Streichung des Wortes „laufenden“ in § 14 Absatz 1 zweiter Halbsatz dient der Rechtssicherheit. Eine Abgrenzung von „laufenden Geschäften“ zu „Geschäften“ ist weder rechtlich noch tatsächlich möglich.

Mit der Änderung in § 14 Absatz 2 wird klargestellt, dass Personalentscheidungen mit Ausnahme solcher, die leitende Angestellte oder die Leitung des Offenen Kanals betreffen, als Teil der Geschäftsführung ausschließlich der Direktorin oder dem Direktor obliegen.

Zur Begründung der Änderung in § 14 Absatz 4 Satz 2 vergleiche die Ausführungen zu Nummer 5.

Zu Nummer 16

Mit der in § 15a Absatz 1 Satz 1 vorgenommenen Reduzierung des Vorwegabzuges von 33 % auf 27,5 % wird der finanzielle Spielraum der mabb erhöht. Die mabb soll gestärkt und ihre Institutionen und Projekte gesichert werden. Ihre finanziellen Mittel reichen mittelfristig nicht mehr aus, um die durch den Medienstaatsvertrag neu hinzu gekommenen Aufgaben zu finanzieren. Dies betrifft zum Beispiel die Aufgaben im Bereich der Intermediärregulierung, die Überprüfung von Benutzeroberflächen und Sprachassistenten, die Überprüfung journalistischer Sorgfaltspflichten in Telemedien, die politische Online-Werbung, die Entscheidung über Public-Value Angebote sowie die grenzüberschreitende Durchsetzung von Maßnahmen des Jugendmedienschutzes. Hinzu kommt, dass sich das allgemeine Beschwerdeaufkommen in den letzten Jahren nahezu verdreifacht hat.

Die Änderung in § 15a Absatz 2 Satz 1 ist eine redaktionelle Anpassung an die Änderung in Absatz 1 Satz 1.

Zu Nummer 17

Mit der Neufassung von § 16 Absatz 2 Satz 2 wird klargestellt, dass nicht nur die Haushaltsaufstellung den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu genügen hat, sondern auch die Haushalts- und Wirtschaftsführung an sich.

Zu Nummer 18

Mit den durch die Neufassung des § 17 einhergehenden Regelungen werden die Landesrechnungshöfe von Berlin und Brandenburg gleichberechtigt in die Prüfung der mabb eingebunden. Um Auswirkungen etwaiger Widersprüche zwischen den Landeshaushaltsordnungen der beiden Länder zu vermeiden, soll weiterhin die Landeshaushaltsordnung von Berlin als Grundlage dienen. Entsprechend der Regelung des § 42 Absatz 3 Medienstaatsvertrag werden die Landesrechnungshöfe zukünftig auch die Wirtschaftsführung bei solchen Unternehmen des privaten Rechts prüfen, bei denen die mabb, auch zusammen mit anderen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, mit Mehrheit beteiligt ist und deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung diese Prüfung vorsieht.

Zu Nummer 19

Bei der Änderung in § 19 Absatz 1 Satz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zur Begründung der Änderung in § 19 Absatz 2 vergleiche die Ausführungen zu Nummer 6.

Zu Nummer 20

Mit der Änderung in § 20 Absatz 3 Satz 1 wird lediglich die Änderung in § 2 redaktionell nachvollzogen.

Zu Nummer 21

Zur Begründung der Änderungen in § 22 vergleiche die Ausführungen zu Nummer 6.

Zu Nummer 22

§ 54 Medienstaatsvertrag befreit bundesweit ausgerichtete Rundfunkprogramme mit nur geringer Bedeutung für die öffentliche Meinungsbildung oder geringer Reichweite von der Zulassungspflicht. Mit § 23 Absatz 2 wird eine entsprechende Regelung für lokale und regionale Programme eingeführt. Veranstalter zulassungsfreien Rundfunks unterliegen jenseits dieser Sonderregelungen denselben Rechten und Pflichten wie Veranstalter zulassungspflichtigen Rundfunks. Der zulassungsfreie Rundfunk ist mit anderen Worten kein

Rundfunk „zweiter Klasse“. Er darf insbesondere hinsichtlich der Förderung oder der technischen Verbreitung gegenüber zulassungspflichtigem Rundfunk nicht ungleich behandelt oder schlechter gestellt werden.

Die Aufhebung des bisherigen § 23 Absatz 2 beruht darauf, dass diese Regelung wegen des Wegfalls von § 20 Absatz 2 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages überflüssig geworden ist.

Zu Nummer 23

Zur Begründung der Änderungen in § 24 vergleiche die Ausführungen zu Nummer 6.

Zu Nummer 24

Zur Begründung der Änderung in § 25 Absatz 1 vergleiche die Ausführungen zu Nummer 6.

Zu Nummer 25

Die Ergänzung in § 27 Absatz 3 ermöglicht staatlichen und kommunalen Kulturbetrieben in Berlin und Brandenburg, Live-Übertragungen ihrer Veranstaltungen anzubieten. Hiervon umfasst sind ausschließlich solche Veranstaltungen, die von der Kunstfreiheit geschützt sind, zum Beispiel Theater- und Orchesteraufführungen oder auch bestimmte kulturelle Vorträge im Rahmen kommunaler Veranstaltungen. Nicht umfasst sind Übertragungen sonstiger Veranstaltungen, zum Beispiel eines nichtwissenschaftlichen Vortrages über Stadtgeschichte oder eine politische Podiumsdiskussion. Angesichts der Vielfalt der Einrichtungen einerseits und der Beschränkung auf kulturelle Darbietungen andererseits besteht keine Gefahr eines speziellen „staatlichen Kulturrundfunks“. Hintergrund für diese Ausnahmeregelung sind die Erfahrungen der Corona-Pandemie. Ziel ist es, die kulturellen Darbietungen einer möglichst breiten Öffentlichkeit zeit- und ortsunabhängig zugänglich machen zu können.

Der Medienstaatsvertrag Berlin-Brandenburg erstreckt das Gebot der Staatsfreiheit des Rundfunks nicht nur auf nationale juristische Personen des öffentlichen Rechts, sondern auch auf ausländische öffentliche oder staatliche Stellen. Der neue Satz 3 soll verhindern, dass ausländische öffentliche Stellen durch Ausstrahlung von Rundfunk Einfluss auf die öffentliche Meinungsbildung in Deutschland nehmen. Sie hindert den ausländischen Anbieter jedoch nicht daran, eine Lizenz in einem anderen Mitgliedstaat der Union zu beantragen, die ihn dazu ermächtigt, Inhalte in Deutschland auszustrahlen.

Zu Nummer 26

Zur Begründung der Änderung in § 30 Absatz 2 Satz 1 vergleiche die Ausführungen zu Nummer 6.

Zu Nummer 27

Zur Begründung der Änderungen in § 31 vergleiche die Ausführungen zu Nummer 6.

Zu Nummer 28

Zur Begründung der Änderung in § 32 Absatz 1 vergleiche die Ausführungen zu Nummer 6.

Zur Wahrung der Meinungsvielfalt wird mit § 32 Absatz 2 Satz 2 (neu) der Bereich knapper Übertragungskapazitäten (UKW, DAB+) vom Verzicht auf die Zulassungspflicht für Bagatellrundfunk ausgenommen (vergleiche die Ausführungen in der Begründung zu Änderungsbefehl Nummer 22).

Zu Nummer 29

Zur Begründung der Änderung in § 33 Absatz 1 vergleiche die Ausführungen zu Nummer 5.

Mit den Änderungen in § 32 Absatz 3 bis 5 wird lediglich die Änderung in § 2 redaktionell nachvollzogen.

Zu Nummer 30

Zur Begründung der Änderung in § 35 Absatz 1 Satz 2 vergleiche die Ausführungen zu Nummer 6.

Bei der Änderung in § 35 Absatz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 31

Zur Begründung der Änderung in § 36 vergleiche die Ausführungen zu Nummer 6.

Zu Nummer 32

Zur Begründung der Änderungen in § 41a vergleiche die Ausführungen zu Nummer 6.

Zu Nummer 33

Die Neufassung des § 42 Absatz 3 dient der Klarstellung, dass nicht jede Einnahmeerzielung, sondern (nur) die Ausrichtung auf einen „wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb“ des Of-

fenen Kanals ALEX Berlin ausgeschlossen ist. Die Attraktivität von ALEX Berlin als Community-Plattform soll weiterhin erhalten bleiben. Deshalb wird den Sendeverantwortlichen eine Anschlussverwertung der mit Ressourcen von ALEX Berlin produzierten Inhalte auf kommerziellen Plattformen wie YouTube oder Facebook ermöglicht. Das aber auch nur in einem begrenzten Umfang. Die Etablierung von Geschäftsmodellen unter Nutzung von Ressourcen von ALEX Berlin bleibt weiterhin ausgeschlossen. Hiervon zu trennen ist die Frage der Einnahmeerzielung durch ALEX Berlin selbst. Diese bleibt weiterhin ausgeschlossen. Das gilt auch für die Werbung.

Bei den Änderungen in § 42 Absatz 5 Satz 1 und 3, Absatz 6 und Absatz 7 Satz 2 (alt) sowie der Neugliederung der einzelnen Absätze handelt es sich um redaktionelle Anpassungen. Der neu angefügte Absatz 7 entspricht dem aufgehobenen Absatz 4.

Zu Nummer 34

Wegen der Verlagerung der Medienausbildung (früher: Ausbildungsrundfunk) vom Medieninnovationszentrum (MIZ) zum Offenen Kanal ALEX Berlin ist § 42a anzupassen. Der Verweis auf eine Kooperation läuft seither ins Leere. Die redaktionelle Änderung von „Rundfunkprogramme“ auf „Medieninhalte“ entspricht dem aktuellen Stand der Technik. Inhalte sind nicht nur linear, sondern auch auf Abruf verfügbar.

Zu Nummer 35

Bei der Änderung in § 45 Absatz 2 Satz 3 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zur Begründung der Änderung in § 45 Absatz 4 Satz 2 vergleiche die Ausführungen zu Nummer 6.

Zu Nummer 36

Bei der Änderung der Überschrift zum Siebten Abschnitt handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 37

Zur Begründung der Änderungen in § 46 Absatz 1 (neu) vergleiche die Ausführungen zu Nummer 6.

Die angefügte Regelung in § 46 Absatz 2 (neu) beinhaltet eine dynamische Verweisung auf § 7 Absatz 1 Medienstaatsvertrag zur Barrierefreiheit. Dadurch sollen auch Veranstalter von „Länderprogrammen, Regionalprogrammen und Lokalprogrammen“ über ihr bereits

bestehendes Engagement hinaus im Rahmen der technischen und finanziellen Möglichkeiten barrierefreie Angebote aufnehmen und den Umfang solcher Angebote stetig und schrittweise ausweiten.

Zu Nummer 38

Bei der Änderung des § 47 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 39

Zur Begründung den Änderungen in § 48 vergleiche die Ausführungen zu Nummer 6.

Zu Nummer 40

Die Streichung von § 51 Absatz 1 zweiter Halbsatz beruht darauf, dass der Begriff „Sendung“ in § 2 Absatz 2 Nummer 3 Medienstaatsvertrag neu definiert und dadurch insbesondere eine gesonderte Erwähnung des Begriffs „Film“ entbehrlich geworden ist.

Zu Nummer 41

Nach § 53 Absatz 1 Satz 2 (neu) sollen auch amtliche Verlautbarungen, wenn diese zur Abwendung einer konkreten Gefahr für die Allgemeinheit oder Menschenleben erforderlich sind, den Umständen entsprechend barrierefrei gestaltet werden. Die ausdrückliche Bezugnahme auf die Umstände der Verlautbarung stellt klar, dass die Verbreitung von Notfallinformationen durch die Umsetzung der Barrierefreiheit nicht verzögert werden darf.

Zu Nummer 42

Zur Begründung der Änderung in § 54 vergleiche die Ausführungen zu Nummer 5.

Zu Nummer 43

Zur Begründung der Änderung in § 56 vergleiche die Ausführungen zu Nummer 6.

Zu Nummer 44

Die Änderungen in § 58 dienen der begrifflichen und systematischen Anpassung an § 109 Absatz 1 Medienstaatsvertrag. Mit dem neuen Absatz 5 werden die betreffenden Anbieter verpflichtet, der mabb als Aufsichtsbehörde im Rahmen der Aufsicht kostenlosen Zugang zu kostenpflichtigen Angeboten zu ermöglichen. Das gilt, soweit Verstöße festgestellt werden, nach denen sich der Anbieter als Störer erweist. Es muss also wenigstens ein belastbarer Gefahrenverdacht im konkreten Einzelfall bestehen.

Zu Nummer 45

Zur Begründung der Änderungen in § 60 Absatz 1 Satz 1 vergleiche die Ausführungen zu Nummer 5.

Bei der Neugliederung des § 60 Absatz 1 Satz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung. Die Nummern werden in Bezug auf den Medienstaatsvertrag Berlin-Brandenburg, den Medienstaatsvertrag und das Telemediengesetz neu geordnet. Die Auflistung der darin enthaltenen Vorschriften findet in aufsteigender Reihenfolge statt. Daneben werden die Vorschriften entsprechend der neuen Nummerierungen des Medienstaatsvertrages angepasst (vergleiche die Ausführungen zu Nummer 6).

Mit den beiden Ergänzungen von § 60 Absatz 1 Satz 2 Nummer 19 und 20 (neu) werden die Verstöße gegen §§ 2c, 10a und 10b des Telemediengesetzes in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten nach § 60 Absatz 1 Satz 2 aufgenommen (vergleiche die Ausführungen in der Begründung zu Änderungsbefehl Nummer 9). Damit wird die neu übertragene fachliche Zuständigkeit der mabb um eine entsprechende Bußgeldzuständigkeit der mabb ergänzt.

Bei der Neugliederung des § 60 Absatz 1 Satz 3 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung. Die Nummern werden in Bezug auf den Medienstaatsvertrag Berlin-Brandenburg und den Medienstaatsvertrag neu geordnet. Daneben werden die Vorschriften entsprechend der neuen Nummerierungen des Medienstaatsvertrages angepasst (vergleiche die Ausführungen zu Nummer 6).

Zur Begründung der Änderungen in § 60 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 3 vergleiche die Ausführungen zu Nummer 6.

Zu Nummer 46

§ 62 Absatz 1 (neu) regelt den Bestandsschutz für die jetzigen Mitglieder des Medienrates in Bezug auf die künftige Begrenzung der Amtsperioden (vergleiche die Ausführungen in der Begründung zu Änderungsbefehl Nummer 11). Die bisherigen Amtsperioden werden als eine Amtsperiode gezählt. Folglich können die jetzigen Mitglieder dem Gremium für den Fall ihrer Wiederwahl zwei weiteren Amtsperioden angehören. Damit bleibt die Handlungsfähigkeit des Gremiums während der Übergangsphase gewahrt.

Absatz 2 (neu) regelt, dass die Folgen der Reduzierung des Vorwegabzuges rückwirkend ab Anfang 2023 gelten. Dies ermöglicht der mabb, entsprechende wirtschaftliche und haushalterische Maßnahmen zu ergreifen.

Absatz 3 (neu) stellt klar, dass in Bezug auf die Einführung von Bagatellrundfunk bisherige Zulassungen und Zuweisungen bestandskräftig bleiben.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die notwendigen Bestimmungen über das Inkrafttreten und die Neubekanntmachung des geänderten Staatsvertrages.

Absatz 1 bestimmt das Inkrafttreten des Änderungsstaatsvertrages. Absatz 2 gewährt den Ländern die Möglichkeit, den durch den Änderungsstaatsvertrag geänderten Medienstaatsvertrag Berlin-Brandenburg in der nunmehr gültigen Fassung bekannt zu machen. Eine Verpflichtung zur Neubekanntmachung besteht nicht.